

Teil C
Anlage B.12

Zuwendungsrechtliche
Bestimmungen

Inhalt

1	GRUNDSATZ	3
2	PRÜFUNG DURCH DEN LANDESRECHNUNGSHOF	3
3	INFORMATION	4

1 Grundsatz

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW gewährt das Land NRW dem nordrhein-westfälischen Aufgabenträger aus den Mitteln nach dem RegG eine jährliche Pauschale. Nach § 11 Abs. 1 Satz 5 ÖPNVG NRW ist die Pauschale insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten.

Gemäß Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 11 ÖPNVG NRW ist die Pauschale nach dem Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften („Muster-Bescheid SPNV-Pauschale“) zu bewilligen. Der Muster-Bescheid SPNV-Pauschale ist dieser Anlage als Anhang 1 beigelegt.

Soweit der nordrhein-westfälische Aufgabenträger einen Teil der Pauschale im Rahmen der vereinbarten Zahlungen an das EVU weiterleitet, ist er zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung verpflichtet, dem EVU diejenigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheids aufzuerlegen, die die Weiterleitung der Pauschale und deren Verwendung durch das EVU betreffen.

Die Vertragsparteien werden die jeweiligen, sie betreffenden Verpflichtungen aus den Bewilligungsbescheiden beachten und erfüllen.

2 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Verwendung der Pauschale nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW unterliegt gemäß § 16 Abs. 7 Satz 1 ÖPNVG NRW der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann nach § 16 Abs. 7 Satz 2 ÖPNVG NRW die Verwendung der weitergeleiteten Mittel unmittelbar beim EVU prüfen. Das EVU ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof den hierfür erforderlichen Einblick in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

3 Information

Der nordrhein-westfälische Aufgabenträger informiert das EVU, über etwaige das EVU betreffende Änderungen des jeweils anwendbaren Bewilligungsbescheids im Vergleich zum Muster-Bescheid SPNV-Pauschale sowie über etwaige sonstige, die Pauschale nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW betreffende Rechtsakte des Landes bzw. der jeweils zuständigen Behörde, sofern dies zuwendungsrechtlich von Bedeutung ist. Kenntnisse über die einschlägigen Gesetze (etwa ÖPNVG NRW), Verwaltungsvorschriften (etwa zum ÖPNVG NRW) etc. verschafft sich das EVU hingegen in eigener Verantwortung.